

1. Geltung der ABG

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Gerke GmbH -Thayngen, im weiteren Auftragnehmer genannt, und Auftraggebern abgeschlossenen Verträge über die Ausführung von Leistungen.
Sie gelten zudem für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers, welche der Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkennt, wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag, bzw. im Montagebericht genannten Leistungen.

3. Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot des Auftragnehmers festgelegt, soweit sie nicht in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten geregelt sind.

Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

4. Reisekosten bei Montagen

Reisekosten des Personals inklusive der Kosten des Transportes und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks, der mitgeführten Werkzeuge und Ersatzteilen werden auf Grund von Auslagennachweisen in Rechnung gestellt.

Die notwendige An- und Abfahrzeit beinhaltet die Reise- und Wartezeit. Sie werden als Arbeitszeit ohne Überstundenzuschläge berechnet.

Die Reisezeit wird aus der Entfernung (km) und dem Stundenmittel (km/h) errechnet. Das Stundenmittel beträgt 80 km/h für PKW. Weitere angefangene km werden auf 15 min. aufgerundet. Ausgangsort ist der Sitz der Firma

GERKE GmbH, Rebergstrasse 67c, CH 8240 Thayngen
Bei Bahnreisen und Flugreisen: Fahrtkosten 2. Klasse nebst Zuschlägen, bei Nachtfahrten 1. Klasse bzw. Schlafwagen nach Tarif. Erfolgt die Anreise des Montagepersonals mit Fahrzeugen, so werden die gefahrenen Kilometer zur Berechnung zugrunde gelegt:
Für PKW pro km 1,0SFR 0,85 €

5. Arbeitszeit und Stundensätze bei Montagen

a. Die Montage wird der beim Besteller eingeführten Arbeitszeit soweit als möglich angepasst.
Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8,0 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit von Montag bis Freitag 40 Stunden. Samstagsstunden gelten als Überstunden.

Bei jedem Soforteinsatz zur Störungsbeseitigung außerhalb unserer Bürozeiten werktags von 8.00 - 17.00 Uhr wird eine Pauschale fällig. Es gelten folgende Stundensätze:

Pauschale pro Sofort-Einsatz	140,00 SFR /	130,00 €
Servicebote	100,00 SFR /	95,00 €
Überstundenzuschläge		
bis 2 Überstunden je Tag		25%
über 2 Überstunden je Tag		50%
Sonntagsstundenzuschlag		70%
Feiertagsstundenzuschlag		150%
Nachtstundenzuschlag zw. 20.00 Uhr-6.00 Uhr		50%

Feiertage bestimmen sich nach geltendem Recht, in dem die Firma GERKE GmbH ihren Sitz hat. Überstunden werden geleistet, sofern dies erforderlich ist.
Die Montageabrechnung erfolgt nach den unterschrieben anerkannten Arbeitsbescheinigungen.

Können die Nachweise keinem Bevollmächtigten des Bestellers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Monteur stattdessen zur Unterschriftsbestätigung berechtigt. Ist der Besteller mit den von den Monteuren bescheinigten Stunden nicht einverstanden, so gilt ein Widerspruch nur dann, wenn er innerhalb von acht Tagen schriftlich erfolgt und nachweisbar begründet ist.
Sonstige Ausgaben (Telefon, Porto, Bus, Taxi, Gepäck) werden in Höhe der Barauslagen berechnet.

Werkzeugvorhaltung: Für die Vorhaltung von Verbrauchsmaterial (Reiniger, Schraubensicherung, Dichtungsmasse, Fett) wird ein Pauschalbetrag fällig

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind.

Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer geforderte Voraussetzungen vorenthält, hat er dem Auftragnehmer entstehende Wartezeiten, die dokumentiert werden, gesondert zu vergüten.

7. Besondere Pflichten der Vertragsparteien

Die Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

Verletzt einer der Mitarbeiter des Auftragnehmers die Verpflichtung, so erfüllt der Auftragnehmer die daraus gegenüber dem Auftraggeber erwachsende Ersatzpflicht dadurch, dass er die gegen den Mitarbeiter entstehenden Regreßansprüche dem Auftraggeber abtritt.

Auftraggeber und Auftragnehmerin verpflichten sich darüber hinaus zur gegenseitigen Loyalität.

8. Urheberrechte

Soweit an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers Urheberrechte entstehen, verbleiben diese bei dem Auftragnehmer.

9. Verzug und höhere Gewalt

Falls die Auftragnehmerin bei der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinaus zu schieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die der Auftragnehmerin die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

10. Kündigungsrecht des Auftragnehmers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach P 6. dieser Bedingungen oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

Der Auftragnehmer behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 642 Abs. 2 BGB.

Unberührt bleiben in diesem Fall auch die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihr durch die Pflichtverletzung entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Diese Ansprüche stehen dem Auftraggeber auch dann zu, wenn sie von dem vorgenannten Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

11. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme des ordnungsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet.
Wegen unwesentlichen Mängeln kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Die Abnahme erfolgt durch die rügelose Entgegennahme des Werkes. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, sich eventuelle Gewährleistungsrechte bei der Entgegennahme des Werkes vorzubehalten.

12. Gewährleistung

Der Auftraggeber ist bei Vorliegen eines Mangels zunächst auf Nacherfüllung seitens des Auftragnehmers beschränkt. Erst nach erfolgloser Nachfristsetzung kann der Auftraggeber die Rechte der Minderung und des Rücktritts geltend machen.

Der Auftraggeber kann darüber hinaus im Falle der ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung, im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung aufgrund von unverhältnismäßig hohen Kosten, des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder ihrer Unzumutbarkeit den Kaufpreis, bzw. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorliegt oder der Auftragnehmer die in dem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Rechte des Auftraggebers verjähren bei Kaufverträgen und solchen Werken, in einem Jahr nach Ablieferung, bzw. nach Abnahme, es sei denn der Auftragnehmer ist grobes Verschulden oder Arglist vorzuwerfen oder es handelt sich um solche Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

13. Unmöglichkeit des Leistungserfolges aufgrund des Zustandes gebrauchter Sachen

Besteht die Verpflichtung des Auftragnehmers nach dem Auftrag des Auftraggebers in der Reparatur einer gebrauchten Sache, bei der aufgrund ihres Alters oder sonstigen Zustandes eine erfolgreiche Reparatur nicht mehr sicher möglich erscheint, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für die Erbringung eines Leistungserfolges.

Der Auftraggeber wird in diesem Fall schriftlich über die Möglichkeit des Nichterfolges der Reparatur belehrt. Mit Unterzeichnung der Belehrung werden Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit der Erbringung einer Leistung ausgeschlossen.

Ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers für die auf die irreparable Sache verwendeten Arbeitsstunden besteht.

Geschuldet wird nach übereinstimmendem Willen der Vertragsparteien insoweit lediglich der Versuch einer Reparatur, da der Grund einer Unmöglichkeit der Erbringung des Leistungserfolges nach beiderseitigem Wissen in der Verfassung der Sache selbst liegen kann.

14. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Auftragnehmers bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen. Des weiteren ist die Haftung ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Arglist vorliegt, keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gegeben ist, bzw. die Auftragnehmerin ein grobes Verschulden trifft. Der Haftungsausschluss bezieht sich darüber hinaus auch nicht auf Verstöße im Rahmen der Zusicherung von Garantien.

Ebenso entfällt eine Haftung wegen vertragsuntypischen, nicht vorhersehbaren Schäden.

Die Haftung im Rahmen der Produkthaftung bleibt hiervon unberührt. Ein eventueller Schadensersatz ist auf den Auftragswert beschränkt.

15. Zahlungsbedingungen

Die Kosten für Montageleistungen und Ersatzteile sind sofort nach Rechnungserhalt in bar ohne Abzug zu begleichen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind. Zwischenabrechnungen sind zulässig

16. Werkunternehmerpfandrecht

Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nach Abnahme und Rechnungsstellung nicht nach, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zahlungsfrist einräumen, nach deren fruchtlosen Ablauf wird das Mahnwesen eingeleitet.

17. Eigentumsvorbehalt

Von dem Auftragnehmer gelieferte Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum des Auftragnehmers.

18. Verjährung

Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer im Sinne von P 12 dieser Bestimmungen verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung, bzw. ab Abnahme. Ansprüche aus Kaufverträgen im Verbrauchsgüterkauf verjähren gem. gem. § 5 innerhalb von zwei Jahren.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kunden der GERKE GmbH ist CH- Schaffhausen

20. Schriftform und salvatoresche Klausel

Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, gelten die übrigen weiter fort. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung soll eine Vereinbarung treten, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.